

Dienstags/ den 3. Martii Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



IX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien / der Ekevischen / Geldrischen / Möders-
und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete
Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Besondere Nachricht

Von des Käysers COMMODI als eines Römischen Consuls Aufzug.
Zur Emendation einer merkwürdigen Stelle JULII CAPITOLINI.

I. Als die berühmte Römische Republic in einer Monarchischen Herrschaft war verändert wor-
den / so war zwar der alten so sehr gepriesenen / aber auch oft misbrauchten Freyheit ein
Gebiß ins Maul gelegt / es ließen aber doch die Regenten geschehen / daß die fürnehmsten Wir-
den und Ehrenämter / welche vormals im Gemeinen Wesen Platz gefunden hatten / jederzeit mög-
ten bey behalten / und / wie in alten Zeiten geschehen / säbelich fortgesetzt werden / worunter der
Consulat und die Prätur wohl die ansehnlichsten und merkwürdigsten waren. Ja sie ließen nicht
allein solche Würden ferner zu / sondern sie ernannten auch gemeinlich die Personen zu diesen Ehren-
Stellen selber / zu welchen man zuvor nicht anders dan nach dem Willkühr des Vöbels / und durch
Mehrheit der Stimmen auf den gewöhnlichen Wahltagen hatte gelangen können.

II. Der kluge und schlaue Käyser Augustus hatte sowol aus eigener Einsicht / als auf An-
rathen seiner zweyen fürnehmsten Lieblinge / des Agrippa und Mecenas / wohl begriffen / daß
zur Verhütung neuer Unruhe wegen der vorigen Freyheit / und zur sichern Fortsetzung der nun-
mehr angefangenen Monarchischen Herrschaft fürnemlich zwey Dinge vonnöthen wären: Erst-
lich / daß man die Reichen und Ehrgeizigen mit eben solchen Ehren- Stellen / welche sie ehemals
hatten erlangen können / abspisete; und zweytens / daß er das immerwährende oberste Commando
über die ganze Militz und allen Armeen unter dem Namen eines Imperators sich und seinen
Nach.

Nachfolgern allein vorbehielt / Er mögte im Lager selber / oder zu Rom in seinem Vassaft seyn / ohne daß solche Benennung jemals einem andern könnte mitgetheilet werden. Dan dadurch suchte er das Heft in seine Hände / allen unruhigen Köpfen aber den Daumen auf das Auge zu halten.

III. Aber auch die Ehrenämter selber / der erwähnte Consulat und die Prätur / wurden ziemlich von ihrer ehemaligen Macht und Wirkung entblößet / da unterdessen die äußerlichen Ehrenzeichen / der Pracht / und Glanz vielmehr vergrößert als vermindert wurden / um die eiteln Gemüther desto besser zu befriedigen. Die Jahre wurden vor wie nach mit den Namen der Consulats bezeichnet und gezehlet / welches gewiß keine geringe Ehre war; sie betleideten in allen bürgerlichen Sachen / und die keine Gemeinschaft mit dem Kriegs- Wesen hatten / die höchste Stelle; ja sie genossen diesen besondern Vorzug hernach / daß sie Collegien und Amtsgenossen der obersten Regenten oder Käyser zu seyn gewürdiget wurden / so oft sich diese gefallen ließen / von den andern Stellen des Consulats eine selber zu übernehmen und zu verwalten / welches gar oft geschehen; indem sie bald sich / bald einen der andern / mit einem andern aus dem Römischen Senat dazu ernannten.

IV. Es ist also kein Wunder / daß der große Käyser Marcus Antoninus Philosophus mit seinem Sohn Commodus ein gleiches gethan; ja ihn vor der Zeit in seinen Junglings- Jahren solche Ehren- Stelle beireten / und noch überdem seinen Aufzug / das ist / so oft er durch die Stadt fuhr / auf eine ungewöhnliche Art verrichten lassen; über welche aber kein einziger der Gelehrten bis hiehin eine rechte Wissenschaft hat erlangen können / wie begierig auch verschiedene darnach getrachtet. Der Geschichtschreiber Julius Capitolinus schreibt im Leben Marci Antonini davon cap. 16. dieses:

Jam in suos tanta fuit benignitate Marcus, ut cum in omnes propinquos cuncta honoris ornamenta contulerit, tum in filium Commodum, & quidem scelestum atque impurum, cito nomen Caesaris, & mox sacerdotium, statimque nomen Imperatoris ac triumphii participationem & Consulatum. quo quidem tempore sine Imperatoris filio ad triumphalem curram in circo pedes cucurrit.

V. Er erzehlet / der Käyser Marcus sey gegen alle die Seinigen so gnädig und zugehend gewesen / daß er sowol jede Verwandten mit Ehre und Würde überschüttet / als seinen obdunkeln her nach so unartigen und gottlosen Sohn Commodum kurz auf einander mit dem Namen eines Käyfers / mit der Hohenpriester- Würde / mit der Benennung eines Regenten / mit der Gemeinschaft seines triumphirenden Einzugs / und mit dem Consulat beschenket; Zu welcher Zeit aber Commodus sich bey seinem Aufzug dasselbige Jahr eines Triumph- Wagens bedienet / neben welchem jemand / ich weiß nicht wer / sey hingeloffen.

VI. So lauter / sage ich / die Erzählung des Capitolini. Ein jeder halbgelehrter aber mercket leicht / daß die letzten Worte verderbet sind / und ja noch nicht so gut lauten / als wir nur einigen Sinn zu machen geschrieben haben. Dan was heißen diese / quo tempore sine Imperatoris filio ad triumphalem curram in Circo pedes cucurrit, anders als dieses ungerimte? Zu welcher Zeit ein Fußgänger nechst dem Triumph- Wagen auf dem grossen Schauplatz ohne des Käyfers Sohn geloffen. Fuhr also Commodus in seinem Triumph- Wagen / und war doch selber nicht dabey? Und was vor ein Fußgänger ist der Käuffer gewesen? Sehet / solches elende Zeug findet sich in den besten Schriften der Alten häufig / woran doch nicht sie selber / sondern die folgende Zeiten Schuld gewesen.

VII. Aber ist dieses elendig verderbet worden / so ist das Unterfangen der gelehrtesten Männer hierbey / des Adriani Turnebi / Isaaci Casauboni / Claudii Salmastii / und anderer / nicht ein Haar- breit besser gerathen. Der erste mutmassete / daß es geheißen equo Imperatoris filius, als ob Commodus zu Pferde geseßen / ein Fußgänger aber im Circo / oder auf dem Kampf- und Schau- Platz hergegangen. Ich verwundere mich über solche Aenderung ohne einige Spuhr / welche dahin leitet / aber noch mehr über den Sinn selber / welcher nicht verdienet widerleget zu werden / so unnütz und nichtig ist derselbe. Hingegen meynete Casaubonus vor sine müste senatus geschrieben werden; als man der Römische hohe Rath / oder Senatus neben dem Wagen Commodi wäre hergeloffen. Wie hat doch / um von der Aenderung nichts zu sagen / Casaubonus sich dergleichen etwas können in die Gedanken lassen kommen / als ob der Käyser Marcus solches

solches wollen geschehen lassen? Da ja von ihm Capitolinus hin und wieder / andre von andern löblichen Regenten stets erinnern / wie sie den Römischen Senat in so hohen Wehrt gehalten / die Tyrannen aber allein das Gegentheil gethan hätten. Hundert und wiederum hundert mahl wird dieses wiederholt / aufgeschmückt / eingeschärffet.

VIII. Zu lezt kam Salmasius / und wolte / was die Aenderung der Worte angehet / mit sanfteren Schrifften geben. Und weil im Heydelbergischen MS. verstümmelter Weise stand Imperator vor Imperatoris, so las er Senex Imperator filio &c. in circo pedes cucurrit. Das also gesaget würde / der Kaiser / der alte Kaiser Marcus Antoninus selber habe neben dem Wagen seines Sohnes zu Fuß hingeloffen. Warlich ich sehe verwundert über solche sowol höchst unwahre als unziemende Einfälle. Wie? solte Marcus / Marcus / sage ich / Antoninus / dieser grosse Kaiser / der an Weisheit / Ernüßigkeit / Majestät / unter den Alten keinen seines gleichen gehabt / so gar seiner selbst vergessen haben? Ich schäme mich beynabe / wan ich nur daran gedencke. Ja ich sage noch einmahl / daß solche Einfälle mich in der äußersten Verwunderung setzen.

IX. Man siehet hieraus / zu welchen Ungereimheiten nicht nachlässige Schreiber die Gelehrten haben bringen können / und wie sie viele Sachen / Bücher / und Geschichte verfälschet haben. Aber die Critic ist eine Kunst / die dieses mit der Medicin gemein hat / daß sie bey jeder Heilung den rechten Ort der Krankheit und des Schadens eher wissen / als einige Mittel vorschreiben muß / wo nicht das Ubel soll ärger / und der Patient gar zu Grunde gerichtet werden. Um nun dieser mir gewöhnlichen Methode auch hier mich zu bedienen / so frage ich / warum dieser unbekante Läufer nur in circo, auf dem Kampf-Platz nechst Commodi Wagen geloffen? Stund er da / und wartete so lange / bis Commodus so weit gekommen / gleich darauf aber ging er wieder davon? Was kan lächerlicher nur zu denken seyn! Nein / Nein! Der Aufwärter ging oder lief beständig neben dem Wagen her von der Wohnung Commodi an bis zum Ort / da er seyn wolte. Dis lehret die gesunde Vernunft selber.

X. Hier / hier stecket der Schade. Hier ist das Geschwür; dan das Wortlein sine kan mit einem Pünctjen beynabe geheilet werden. Siehe da die Schrift Capitolini / und Commodi Aufzug als eines Consuls:

Jam in suos tanta fuit benignitate Marcus, ut cum in omnes propinquos cuncta honoris ornamenta contulerit, tum in filium Commodum, & quidem scelestum atque impurum, cito nomen Caesaris, & mox sacerdotium, statimque nomen Imperatoris ac triumphii participationem & Consulatum. quo quidem tempore sane Imperatoris filio ad triumphalem currum centurio pedes cucurrit.

Zu welcher Zeit / saget Capitolinus / nechst des Commodi Wagen / als welcher ein Sohn war des Kaisers / der über alle Armeen zu befehlen hatte / ein Hauptmann herlies. Siehe / so verhielt sich die Sache / nicht anders. Das echte Wort centurio, oder centirio, wie die Alten schrieben / (siehe Salmasium ad Spart. in Adriano c. 1.) war mit kleiner Aenderung zu incirco gemacht / und dadurch alles verfälschet. Das Wort sane brauchen diese Scribenten bey jeden mercklichen Sachen / ja fast auf allen Seiten etliche mahl; wie zum Exempel nicht weit hernach cap. 18. Hic sane vir tantus ac talis &c. Und daselbst wiederum / Et parum sane fuit, &c. und so ferner hin und wieder.

XI. Das merckwürdige aber in dieser Sache / welches Capitolinus andeuten wil / bestund darin / daß dem Commodo als einem Consul / dessen Ehren-Stelle doch nur civil und bürgerlich nur war / ein Hauptmann vor Aufwärter und Läufer an seinem Wagen dienete. Aber was Wunder? wil er sagen; Es war Commodus eines Imperatoris Sohn / dessen Vater aller Armeen einziger Gebieter war / ja er war selber auch Imperator / und bediente sich eines Triumph-Wagens. Wer mercket nun nicht den Nachdruck aller übrigen beygefügtten Worte? Doch gnug hievon. Solche aber / und keine andere Mittel müssen gebraucht werden / um den alten Scribenten ihren ehmaligen Glanz und Gewisheit wieder zu geben. Mit der Praleren diese Handschriften eingesehen zu haben / mit den vielen aufgeschmückten Ausgaben / die das Ubel fortsetzen / und oft vergrößern / den Leuten aber das Geld aus dem Futel locken / mit den Schmeicheleyen / die man sich unter sich selber mit Verachtung anderer Menschen und oft ganzer Nationen gibt / ist es bey weiten noch nicht ausgemachet. Soll es vor dem Jüngsten Tag hierin viel besser

besser werden / (dan nach demselben wird man sich wenig mehr darüber bekümmern) muß solcher Weg eingeschlagen werden / da sich bald ein anders Licht in viel tausend Vorfällen zeigen wird / wie wir mit unzähligen Beyspielen täglich erweisen können.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Auf des Stegermanns Hofes Grunde / in der Herrlichkeit Voerde / stehen viele hundert schöne Pflanz-Heister zu kaufen; wer dazu Lust hat / kan solche in Augenschein nehmen / und sich alsdann beym Hn. Doct. von Oven in Wesel angeben / um aus der Hand zu kaufen.

Es steht im Amt Vlettenberg ein kleines Kirchen-Guth vorm Hurholt genant / sub Clementissima Ratificatione, zum erblichen Verkauf und Übertrag / worauf 237. Rthler. gebotten worden; Falls nun noch Liebhabere wären / welche höher zu bieten Lust hätten / dieselbe wollen sich am 12. Martij a. c., Nachmittags um 2. Uhr / in Vlettenberg bey dem Kirchmeister / Hn. Vos einfinden / und der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Nachdem ad instantiam der vermittelten Frauen zur Heyden in der Stadt Hamm / distractio des gewesenen Pastoris zu Welber / Herrn Saltzhammers Behausung / und Pertinentien in Welber / so in Summa auf 125. Rthler. estimiret worden / erkannt / und pro terminis legalibus, den 14. Martij / 11. Aprilis und 9. May / an der ordentlichen Gerichtsstube in Soest anbestimmt; Als werden dieselbe / so daran Prætenzion zu haben vermeynen / hiemit peremptorie, & sub poena perpetui silentii abgeladen / um ihre justificatoria beizubringen / dieselbe aber / so Belieben tragen dafür zu licitiren / hiemit invitiret / welchem Vorgangen / der Meistbietende den Zuschlag / dieselbe aber / so in præfixis terminis nicht erscheinen / præclusionem zu gewärtigen haben.

Ad instantiam Diergarden zu Lembeck / soll Hermann Solins Wohnbehauung samt dem dahinten gelegenen Höffgen / in terminis ad id præfixis den 7. Martij / 4. Aprilis und 2. May a. c., am Stadt-Gericht zu Hattneggen / jedesmahl um 2. Uhr Nachmittags / öffentlich subhastiret werden; wornach sich also dieselbe / so zum Ankauf Lust tragen / achten und ihren Vortheil schaffen können.

Nachdem in Sachen Winck & Consorten, contra Andrea / über 2. und ein halben Morgen Baulandes in die Schwertische Feldmark am Heidhove gelegen / distractio ertant / und darüber die 2. ersten Termini auch schon abgehalten / der letztere aber / ursachen halber / suspendiret / dazu aber nunmehr novus Terminus auf den 10. Martij / Vormittags Glock 10. beym Königl. Gerichte zu Schwerte præfixiret worden; Als wird dieses des Ends abermahlen bekant gemacht / damit die dazu Lusttragende sich einfinden / und plus licitantes alsdann den Zuschlag gewärtigen können.

Die Erbgenahmen seel. Wilh. Ter Horst wollen ihren halben Middelskamp / in Grieterbusch gelegen / verkaufen / und können sich dieselbe / welche denselben zu kaufen belieben / oder darauf einige Prætenzion zu haben vermeinen / sich binnen 6. Wochen bey dem Hn. Pastoren alda melden.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Kauffmann Johann van der Wyl / die in der Stadt Orsoy auf der Binsheimer Straffe / zwischen Ven. Borsman und Henrich Nimwegen belegene / denen Erben des verstorbenen Bürgeren und Schifferen Jacoben de Bries zuständig gewesenen Wohnbehauung an sich gekauft; Wan nun jemand wäre / der auf sohanes Haus einige / ex quocunque Capite herrührende Forderung haben mögte / der oder dieselbe können inner 4. Wochen / à dato dieses Intelligenz-Blatts / ihre Prætenziones mit gnugsamen Documentis justificiren / wiedrigen Falls nach Verfließung dieser Frist / niemand weiter gehdret werden solle.

Die Eheleute Francis Westermann in Xanten wohnhaft / lassen hiemit bekant machen / wie daß sie 1. Marsch Baulandes / zu Bieten im Schwar Land / am so genannten Victors Laag / und ein ein halb Marsch daselbst am Sahluhl gelegen / verkauft haben / und die Kauffgelder / à dato über 4. Wochen / bezahlt werden sollen; Wan nun jemand auf besagte Parzellen einige Ansprache zu haben vermeinen mögte / kan derselbe in alsolcher Frist sich gehörigen Orts melden.

Anhang.

Anhang.

Num. IX. Dienstags den 3. Martii 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam Hrn. Raths-Manns Schriever zu Elebe / gegen den Hrn. Richter den Hausen zu Udem / in Krafft aus Hochlöblicher Justiz sub dato Elebe den 21. Novembr. 1743. an den Königl. Richtern Pauli zu Goch / allergnädigst ergangener Executorialium, pro obtinendo judicato, die Subhastation des verschriebenen Unterpandes in der Stadt Udem kentlich gelegenen Wohnhauses / samt Scheuer / Garten / Baumgarten und übrigen von Alters dazu gehörigen Pertinentien / Recht und Gerechtigkeiten / so der Herr Richter von Hausen alda bis dato selbst bewohnet / erkannt / und dazu Termini auf den 29. Februarii / so dann 21. Martii / zur Adjudication aber der 18. April. a. c. jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr / im Pelican zu Udem anbehalten / dasselbe auch auf 735. Rthlr. Ordnungsmäßig taxiret worden; Als wird solches dem Publico zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht / das diejenige / so zum Ankauf dieses Hauses und Erbes Lust haben mögten / sich auf obbestimmte Zeit und Ort einfinden / vorhero auch das Protocolum Taxationis zu Goch einsehen können.

Es wird hiemit bekannt gemacht / das des Herrn Kriegs-Commissarii Giesens Effecten / in usum Fiscii gerichtlich / am zukünftigen Donnerstag / wird seyn der 5. Martii / des Morgens um 9. Uhr / in Elebe am Rathhause / dem meistbietenden verkauft werden sollen; welche dazu Lust haben / können sich alsdann daselbst einfinden.

Uyt Crachte van Commissie van Executie, verleent ten Voordeele van de Armenmeesters der Heerlyckhey Wetten, en Naerdeele van d' Erfgenaemen van Geurt Waldermans, sal met twee achter een volgende Sittdaeghen, uyt Crachte van speciale Permissie by den Edl. Hove van Gelderland verleent, vercocht worden het Erf van voorn. Geurt Waldermans, waer van den eersten Sittdag sal gehouden worden den 12. Meert, ten 2. Uhren naer Noen, ten Huysen van Peter Bree binnen Wetten, en den tweeden en lesten 14. Dagh en daernaer.

Den 10. Meert, naer den Middagh, sullen d' Eygenaers van Roel Hoff by Straelen, mitten Stockenslaegh laeten vercoopen eenighe Slaeghen Eycke-Boomen, bequaem tot Timmerhout; die daertoe genegen is, kan sich aldaer laeten vinden.

Het word een jeder een bekent gemaect, dat op den 12. Maert 1744. binnen de Heerlyckhey Venray sullen vercocht worden, naer Middagh om 2. Uhren, seekere twee Huysen met eenighe Bouw- en Wey-Landeryen, onder Venray geleghen.

Op den 3. Maert 1744. sal tot Sevenum vercocht worden de Naerlaetenschap van Coenraed Hartmanns, en dessels Huysvrouw, te weten een Huys met eenen Hof, groot ongeveer eenen halven Morgen, als ook eenighe Mobilien.

Word bekent gemaect, dat de Arme Broeder-Meesters sullen laeten vercoopen eenighe gereede Goederen van een Persoon, die de Armen hebben moeten onderhouden, ende sulx tegens den 3. Martii, ten 2. Uhren naer Middagh, ten Huysen van Trincken Nyp in de Bruckstraet binnen de Heerlyckhey Vierßen; die daertoe Gaedinge heeft, can sich aldaer aengeven.

De Mombours van Hendrick ende Billeken Tumers Kinderen tot Vierßen syn sins eenige gereede Goederen gerichtlyck te vercoopen, in gen Umer ten Huysen van Meiten Stappen, den 4. Maert 1744.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht / das das im Kirchspiel Halber / Amtes Altesna / gelegene Obern Löbacher Gut / so auf 2212. Rthlr. v. Eüter 3. Deut. geschätzt / den 23. Januarii / 20. Februarii und 19. Martii / jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr / Vermöge allergnädigster an den Hn. Hogrefen zu Breckerfelde Grüter ergangener Executorialien / an dessen Behausung zu Breckerfelde subhastiret / und in dem dritten termino dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; wes Endes diejenige / welche sohanes Obern Löbacher Gut zu kaufen Lust haben / sich einfinden / und ihren Vortheil schaffen können.

Weilen

Wollen auf das Hoybooms Haus / in Kanten auf der Scharnstrassen künlich und wohlgelegen / bey Kerzen Ausgang nur zu 180. Dahler gebotten / und dahero der Verkauf nicht ratificiret worden; so wird hiedurch bekannt gemacht / daß auf Donnerstag den 12. Martii / Nachmittags um 2. Uhr / aufm Rathhaus nachmahlen freywillig darauf eine Kerze angeflochen / und zum freyen Höhen angefeket werden soll. Die dazu Lust habende können alsdann erscheinen / hñren die Vorwarden lesen / und kaufen zu ihrem Nutzen.

Nachdeme das im Kirchspiel Kierpe / Amis Altema / gelegene so genannte Backhaus Guth im Bolwercke / in denen dazu präfixirten Terminen / 24. Jan. / 21. Februarii und 20. Martii / subhantiret / und in dem letzten termino sohanes Guth dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiedurch bekannt gemacht / und werden dieselige / welche gemeltes Backhaus Guth im Bolwercke / so auf 181. Rthl. 45. Stüb. 9. Deut. gemürdiget worden / zu kaufen Lust haben / eingeladen / sich an des Herrn Hogrefen Grüter zu Beckersfelde Behausung / um 2. Uhr Nachmittags / einzufinden / und ihren Vortheil zu suchen.

Auf künftigen Samstag soll der so genannte Schuen-Hoff / im Fürstenthum Meurs bekänlich gelegen / zu Nepelen an des Wirthen Trompetters Behausung / dem meistbietenden öffentlich / jedoch freywillig / von denen Eigenthümern verkauft werden; welches einem jeden bekannt gemacht wird / und alle Liebhabere dazu eingeladen werden.

Es wird hiermit bekannt gemacht / daß auf Dienstag den 17. Martii / des Nachmittags um 2. Uhr / sichere Gereyden / als Zinn / Kupfer / Leinwand und andere Hausgeräthe / an des Hn. Scheyffens Boswinkels Haus zu Halber im Dorff / dem meistbietenden gegen baare Zahlung / verkauft werden sollen.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat Friedrich Reptens am 10. Januarii a. c., die vorhin durch das Intelligentz-Blas bekannt gemachte Erckelinsche Länderey / in der Segend Wesel bey der Ifsel gelegen / vor der allernädigst angeordneten Commission, öffentlich bey der Kerzen käuflich an sich gebracht / auch vorhabens / denen Vorwarden gemäß / die Kaufgelder auszuzahlen; Falls nun jemand daran Spruch zu haben verimeynet / hätte sich a dato innerhalb 8. Tagen zu melden / widrigen Falls zu gewärtigen / daß damit fernere nicht gehöret / sondern nach Verfließung gedachter 8. Tagen gemeltes Kauffschilling außgezahlt werden solle.

VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Weilen das so genannte von de Wallische Warth im Stifft Elten / welches der Herr Einpfänger Winne aufm Zollhaus 14. Jahr in Pacht hat / auf St. Petri ad Cathedram 1745. Pachtlos wird / und die Interessenten vorhabens seynd dieses Guth / welches mehrentheils aus Feldbeyden bestehet / außs neue aus der Hand zu verpachten; also wird dieses jedermänniglich hiemit bekannt gemacht / damit dieselige / welche Lust haben dieses Guth an sich zu pachten / bey dem Hn. Postmeister de Weiler in Wesel sich angeben / und ihren Vortheil suchen können.

Das Consistorium zu Freybrönsheim wird den 12. Martii a. c. die Kirchen-Wiesen / an dem meistbietenden vor 12. Jahren öffentlich verpachten; Wer dazu Lust trägt / wolle sich an benennnem Tag / um 2. Uhr Nachmittags / bey dem Gastwirthen Gerhard Möllers einfinden.

VII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Auf Freytag den 20. März / solle in Concursu Creditorum, contra Joh. von der Marck den ältern / bey dem Gerichte zu Wesel / sententia ordinis publiciret werden; wes Endes dieselige / denen daran gelegen / Vormittags um 10. Uhr erscheinen / und die Publication mit anhören können.

VIII. Persohn / dessen Dienst verlanger wird aufferhalb Duisburg.

Gleichwie man die Unter-Votten Stelle zu Marienbaum / Bynen und Ober-Wörnter / wo bey ein fixirtes Jährliches Gehalt von 15. Rthl. / und dabenebst noch wohl ein so vieles an Extraordinair-Berdiensten ist / nechst-bevorstehenden May zu anderwärtiger besetzung vacant erklären werde; So wird ein solches hiermit bekannt gemacht / und ein jeder dazu Lusttragender / sich zu sohanem Ende bey dem Königl. Geheimten Regierungs-Rath / Rächtern und Steuer-Einnehmern derer Aemter Ut-Calkar / Grieth ic. Schuirmann in der Stadt Calkar je ebender je lieber zu melden / eingeladen; Es muß aber das dazu sich angebende Subjectum Protestantischer / oder viel
mehr

mehr Reformirter Religion angehan / mit guten Attestatis von seinen Herkommen / Geburt und
Auführung versehen seyn / nicht weniger gut lesen und schreiben können / wobey noch sehr dienlich
und erforderlich wäre / wenn derselbe zugleich im Stande / Kinder im lesen und schreiben mit zu
informiren / gestalten derselbe so denn weit besser und gnugsam daselbsten subsistiren kan.

IX. Persohnen / so inhaßiret worden aufferhalb Duisburg.

Binnen de Heerlyckheydt Helden, in den Ampte Kessel, syn gevanckelyck ingetrocken,
dry Manspersoonen, den eenen genoemt Matthys Scholtz, Middelmactigh, en Smael van
postuere, bruyne gecrolde Hairen, smael, en cleyn van Aengesigt, grauachtige Ooghen, de
Lippen wat dickachtigh, gekleedt met eenen blauwen Kedel, daeronder eenen grauachtigen
Mifelanen Rock, mer Gölpen op de Mouwen, bruyen Camisoel, catoene Onder-Camisoel,
ledere Broecke, en grauwe gespikkelde Hoesen, oudt 20. Jaer, den tweeden genoemt Jan
Peters, oudt 21. à 22. Jaeren, cort van Postuere, bruyne, en een weynigh gecrolde Hairen,
bruyne Oogen, middelmactige groote Neuse. wat lanckachtigh van Gesigt, bloedende Wan-
gen, rondt van Voorhoofst, ende geklooffde Kinne, gekleedt met eenen blauwen Kedel, een
grauw, en een wit en groen Sarsie Camisoelen, groff Calamincke Onder-Camisoel, grauwe
sarsie Broecke, en appelbloeyfel coleure Hoesen; en den derden Hendrick Mullius, oudt 24.
Jaeren, cort en smal van Postuere, sleycke en geelachtige Hairen, een weynigh Hoogh, en
plat van Voorhoofst, cleyn van Neuse, en Mondt, bruyne Ooghen, gekleedt met eenen
blauwen Kedel, een bruyen, en een geelachtigh laecken Camisoel, Calamincken Onder-Ca-
misoel, groen en roodt gemengelde stoffe Broecke, swarte wolle Hoesen, den eersten ge-
boortigh tot Gratem in den Lande van Luyck, den tweeden tot Brussel, en den derden tot
Herent in Brabant, by welcke Vagabonden syn bevonden dry Pistolen, ende differente Goe-
deren, dié sy in den Nacht, met noch eenen van hunne Complicen, tusschen den 19. en 20.
Febr. deses Jaers 1744. tot Bree hebben gerooft, en men niet en twyffelt, off deselve Dieven
syn aen meerdere Feyten plightigh; soo wordt een jeder, sub oblatione ad reciproca, hier-
mede versoght, by soo verre jet tot Laeste deser Delinquenten sich moghte opdoen, daervan
aen Heer van der Keelen, Scholtis der voorsk. Heerlyckheydt, off tot Gelder an den Proc.
Fiscal Michiels kennisse te geven.

X. Von vacantem Dienst.

Da ein oder anderes tüchtiges Subjectum, des durch Absterben Herrn Con-Rectoris Frey
bey der Schule zu Hattneggen erledigt / mit einem einträglichen Salario versehenen Con-Rectorat,
ambiren solte / kan sich derselbe beyrn Magistrat / oder dem dirigirenden Bürgermeister daselbst /
se eber se lieber / vorlauffig melden.

XI. A V E R T I S S E M E N T S.

Demnach in Sachen des Königl. Geh. Justiz und Ober-Appellations Gerichts-Raths Herz
von Rodenberg / nahmens seines seel. Bruders / des Elevischen Geh. Regierungs-Raths von Ro-
denberg nachgelassenen unmündigen Eöhngens / wider dessen respect. Wittwe und Mutter / die
igo verehl. Frau Justiz Rätbin von Diest / per Judicatum des Königl. Hochlöbl. Ober-Appel-
lations-Gerichts zu Berlin vom 9. Octob. 1743. seitzgesetzt worden / das das Rodenbergische
Wohnhaus zu Cleve / bevor zwischen ermelter Frau von Diest / und ihrem Eöhngen erster Ehe /
ordentliche Theilung / auch nicht ohne gerichtl. Lay und Subhastation zu verkauffen / dabeneben
auch des gedachten Kindes Vormündere / durch vorerwähntes Urthel angewiesen worden / seines
Vaters Bruder / dem Geh. Justiz- und Ober-Appellations Gerichts-Rath Hr. von Rodenberg
in wichtigen Fällen zu rathe zu ziehen / als ist nöthig gefunden / dieses dem Publico bekant zu ma-
chen / um sich darnach zu achten / und vor Schaden zu hüten.

Den Jonghen Hendrick Bruyhuys geeft in beleeninghe, een secker Holtgewas, gelee-
ghen in de Heerlyckheydt Lotum, ende geheeten den Waeterpol, ende gelegen beneffens
Smieten Landt, en ter andere Siede, neffens de gemeente, aen syn Oem Hendrick Bruyhuys.

Bermittidte Frau Obrist-Lieutenantinn Freyfrau von Velling / und Herren Erbhgenabmen
von Edelfkirchen / vernehmen mit grossem Verrembden aus dem Anhang des Intelligenz-Zertruffs
Num. VII. a. c. das die Freyfrau von Söberg zu Oberde bekant machen lassen / wasmassen das
Blume

Blumenauer adeliche Guth/ mit allem Zubehör/ grossen und kleinen Wiese/ wie auch eine besondere an der Herbedischen Brücken gelegene oberste Weyde/ Erlen genannt/ dem meistbietenden zu verpachten entschlossen seye; da aber wohlermelte Freyfrau nur bey der NB. Blumenauer Weyde/ und zwar nicht anders/ als gegen Erlegung der baaren Kaufgelder (dan die prätense zugelassene Caution disseits appelliret) manuteniret worden/ niemahlen aber andere Stücke von ermeltem Blumenauer Guth/ vielweniger die grosse und kleine Wiese/ am allerwenigsten aber die besonder oberste Weyde/ Erlen genannt/ jemahlen an sich gekauffet zu haben angewiesen/ wie dishalb zu Eleve hinc inde gestritten wird/ daher auch deren Verpachtung von andern nicht zugestehen können noch werden/ vielmehr sie Freyfrau von Belling und Erben von Edelkirchen/ solche sub hasta entstanden/ zu Eleve und Berlin des Endes manuteniret sind/ so haben solches dem Publico betannt machen wollen/ damit sich vor Ungelegenheit hüten mögen.

XII. Angekommene frembde vom 21. bis 28. Februarii in Cleve.
Niemand.

XIII. Angekommene frembde vom 21. bis 28. Februar. in Wesel.
Herr Hauptmann von Marode reiset nach Cleve/ Herr Lieutenant von Baers kommt von Cöln/ Herr Bürgermeister Peters von Sedenaer/ Herr Waterschott Prediger aus Emmerich/ Hr. Schreiber Ober-Jäger vom Fürsten von Anholt/ Herr Brugholz Kauffmann aus Brauband/ und Herr Ziegenbogen Kauffmann aus Holland/ logiren im Schlüssel.

XIV. Angekommene frembde vom 21. bis 28. Februar. in Duisburg.
Niemand.

XV. Copulirte und Ehelich Eingefegnete/ vom 21. bis 28. Februar. in Cleve.
Niemand.

XVI. Copulirte und Ehelich Eingefegnete/ vom 21. bis 28. Febr. in Wesel.
Bey der Reformirten Gemeine/ der Tuchscherer/ Paul Stur/ mit Jgfr. Elisabeth Hagenbolt.
Bey der Lutherischen Gemeine/ Gerhard Kalle/ mit Jgfr. Anna Catharina Forissen.
Bey der Catholischen Gemeine/ der Blechschläger/ Job. Vos/ mit Jgfr. Hendrina von Holten.

XVII. Copulirte und Ehelich Eingefegnete/ vom 21. bis 28. Febr. in Duisburg.
Niemand.

XVIII. Geträydes Preis vom 21. bis 28. Februarii.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen		Roggen		Gersten		Malz		Buchweizen		Haber		Erbsen.			
	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.	Rtbl.	gr. pf.		
Eleve	1	—	—	12	—	14	—	—	—	13	2	—	9	7	—	—
Wesel	1	— 10	—	16	10	—	15	10	—	12	—	—	12	5	—	—
Embr.	1	4	—	18	—	16	—	17	9	—	14	—	11	—	1	9
Duisb.	1	3	—	17	6	—	18	—	—	12	6	—	12	—	1	—
Meurs	—	23	—	14	2	—	13	3	—	13	3	—	10	7	—	21 5
Hamm	1	16	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	10	—	1	4
Witten	1	5	—	20	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herbede	1	6	—	22	—	—	17	—	—	15	—	—	—	12	—	1 2
Düsseld.	1	9	—	19	—	—	19	—	—	20	—	—	14	—	12	—
Düren	1	7 2	—	19	2	—	18	7	—	—	—	—	10	—	—	—

Diese Intelligenz-Zettul/ sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir/ und bey allen Königl. Post-Ämtern/ das Stück vor 1. und 1. vierel Stüber.